

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG)

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, wird wie folgt geändert:

1. § 7 samt Überschrift entfällt.
2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:
„Bis 31. Dezember 2028 genehmigte umfriedete Eigenjagdgebiete können ab 01. Jänner 2029 in neue Nachnutzungsformen umgewandelt werden. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen wissenschaftlicher Expertisen, eine Qualitätszertifizierung durch die Landesregierung sowie die Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.“
3. Im § 13 Abs. 4 tritt anstelle des Zitates „§§ 9 und 10“ das Zitat „§ 9“.
4. Im § 39 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „Monate“ durch das Wort „Monaten“ ersetzt.
5. § 52 Abs. 3 erster Satz lautet:
„Wenn der Eigentümer eines unverpachteten Eigenjagdgebietes
 - trotz Besitz einer gültigen Jagdkarte die Jagd nicht als Jagdausübungsberechtigter ausüben möchte,
 - keine Jagdkarte besitzt,
 - von der Erlangung einer Jagdkarte ausgeschlossen oder
 - eine juristische Person oder eine Mehrheit von Personen ist,hat er einen Jagdverwalter, der den Erfordernissen des § 43 Abs. 2 entspricht, zu bestellen und der Bezirksverwaltungsbehörde namhaft zu machen.“
6. In den §§ 58 Abs. 8, 60 Abs. 1 und 68 Abs. 1 tritt jeweils anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 161/2013“ das Zitat „BGBl. I Nr. 160/2016“.

7. Im § 61 Abs. 1 Z 2a tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 163/2013“ das Zitat „BGBl. I Nr. 146/2015“.
8. § 67a Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landesregierung hat auf Antrag einer Person gemäß § 67 Abs. 1 Z 2 und 2a auszusprechen, ob und inwieweit ihre Qualifikation mit jener nach § 68 gleichwertig ist, wenn diese Person Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorlegt, die Art. 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG (§ 140 Abs. 1 Z 9) in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU (§ 140 Abs. 1 Z 16) entsprechen. Das im NÖ Jagdgesetz 1974 festgelegte Berufsausbildungsniveau entspricht dem Art. 11 Abs. 1 lit. a dieser Richtlinie.“
9. § 69 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Landesregierung hat nach Anhörung des NÖ Landesjagdverbandes und der NÖ Berufsjägervereinigung auf Antrag einer Person gemäß § 67 Abs. 1 Z 2 und 2a die Ausübung des Berufes des Berufsjägers zu gestatten, wenn diese Person Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise eines Staates nach Abs. 1 zweiter Punkt vorlegt, die Art. 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG (§ 140 Abs. 1 Z 9) in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU (§ 140 Abs. 1 Z 16) entsprechen. Das im NÖ Jagdgesetz 1974 festgelegte Berufsausbildungsniveau entspricht dem Art. 11 Abs. 1 lit. b dieser Richtlinie.“
10. Im § 80 Abs. 2 Z 1 wird der Beistrich nach der Ziffer 6 durch einen Strichpunkt ersetzt.
11. Im § 81 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Datum „31. März“ die Wortfolge „den Abschlußplan (§ 80) in ein elektronisches System, das der Landesjagdverband zu führen hat, einzutragen und einen Ausdruck davon, der der Drucksorte (§ 86 Abs. 1) entspricht,“ eingefügt und entfällt die Wortfolge „einen Abschlußplan (§ 80)“.
12. § 84 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Die Abschlußliste ist bis 15. Jänner des folgenden Jagdjahres in ein elektronisches System, das der Landesjagdverband zu führen hat, einzutragen und ein Ausdruck davon,

der der Drucksorte (§ 86 Abs. 1) entspricht, der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.“

13. In den §§ 94 Abs. 3 und 100 Abs. 2 tritt jeweils anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 189/2013“ das Zitat „BGBl. I Nr. 56/2016“.

14. Im § 94 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „mit Ausnahme solcher, die als Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440 in der Fassung BGBl. I Nr. 189/2013 gelten,“.

15. Im § 94b Abs. 1 entfällt die Wortfolge „mit Ausnahme solcher, die als Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440 in der Fassung BGBl. I Nr. 189/2013 gelten,“.

16. § 117 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Im gerichtlichen Verfahren nach § 116 Abs. 2 sind hinsichtlich der Kostenaufteilung, abweichend von § 44 EiszEG, BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden. Die Kostenentscheidung des Gerichts hat die Verfahrenskosten der Bezirksverwaltungsbehörde mit zu umfassen.“

17. Im § 126 Abs. 5 werden nach dem Zitat „68a Abs. 1 und 2,“ folgende Zitate eingefügt:
„81 Abs. 1, 84 Abs. 5 erster Satz,“.

18. Dem § 140 Abs. 1 wird folgende Z 18 angefügt:

„18. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 9.“

19. § 142 Abs. 3 Z 4 bis 10 erhalten die Bezeichnungen Z 5 bis 11. Z 4 (neu) lautet:

„4. Der Entzug von Jagdkarten gemäß § 62 in Verbindung mit § 61 Abs. 2 sowie die Überprüfung von Verweigerungsgründen gemäß § 61 Abs. 3 betreffend Inhaber von Jagdkarten, die über keinen Wohnsitz in Niederösterreich verfügen (§ 1 Abs. 6 Meldegesetz 1991, BGBl.Nr. 9/1992 i.d.F. BGBl. I Nr. 160/2016) und von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung ausgestellt wurden, haben durch die Bezirkshauptmannschaft Tulln zu erfolgen.“

20. Dem § 142 werden folgende Abs. 5 bis 8 angefügt:

„(5) §§ 81 Abs. 1 und 84 Abs. 5 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten am 1. Jänner 2020 in Kraft. § 7 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. 6500-26 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.“

(6) Die Einfriedungen der Flächen umfriedeter Eigenjagdgebiete sind mit Ablauf des 31. Dezember 2028 so zu öffnen, daß der Wechsel des darin gehaltenen Schalenwildes auf die Flächen der umliegenden Jagdgebiete jederzeit uneingeschränkt möglich ist, sofern diese Einfriedungen nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zulässig sind oder eine Umwandlung in eine neue Nachnutzungsform nach § 7a genehmigt wurde. § 3a Abs. 10 ist sinngemäß anzuwenden.

(7) Die Landesregierung hat mit Verordnung

- Regelungen für die Auflassung der umfriedeten Eigenjagdgebiete und
- jagdliche Regelungen zur Qualitätssicherung und -zertifizierung sowie für das behördliche Genehmigungsverfahren (Antragstellung, Unterlagen etc.) hinsichtlich der neuen Nachnutzungsformen nach § 7a

festzulegen.

(8) Künstliche Fütterungsmöglichkeiten auf Grundstücken, die als umfriedete Eigenjagdgebiete anerkannt sind, sind mit Ablauf des 31. Dezember 2028 zu entfernen, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des § 87 zulässig sind. Für Rotwildfütterungen sind die Bestimmungen des § 87 Abs. 4 und 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Anträge bzw. Anzeigen bis längstens 30. Juni 2028 bei der Behörde einlangen müssen.“